

Pressemitteilung 05.10.2006

## **Klage auf Aktionsplan abgelehnt - die Anlieger müssen weiter auf saubere Luft warten**

Obwohl wir unsere Klage sehr gut begründet und durch Gutachten zusätzlich untermauert hatten, hat das Verwaltungsgericht Minden mit Beschluss vom 26.09.2006 unseren Antrag, die Bezirksregierung Detmold durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für das Gebiet der Stadt Bielefeld, insbesondere für die Detmolder Straße, einen Aktionsplan zur Einhaltung der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für Feinstaub aufzustellen, leider abgelehnt. Stellvertretend für die BürgerInneninitiative SICHERE Detmolder Straße hatte einer Anwohnerin der Detmolder Straße diesbezüglich Klage eingereicht.

Wir hatten aufgrund mehrerer auf den Messergebnissen der Messstationen an der Hermann-Delius-Straße und Stapenhorststraße vorliegenden Gutachten geklagt. Das im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Detmolder Straße erstellte Luftschadstoffgutachten weist an der Detmolder Straße für 2005 an bis zu 170 Tagen und für 2008 an bis zu 182 Tagen erhebliche Überschreitungen des gesetzlich zulässigen Tagesmittelwerts von  $50 \text{ mg/m}^3$  aus. Auch **nach dem geplanten Ausbau der Detmolder Straße** werden weiterhin erhebliche Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Grenzwerte für die Luftschadstoffbelastung durch Feinstaub prognostiziert.

Nach der Urteilsbegründung hat sich das Gericht weder mit der falschen Standortwahl der Messstation an der Stapenhorststraße auseinander gesetzt. Noch wurde unsere langjährige Forderung, u.a. in der Erörterung zum Planfeststellungsverfahren im November 2004, nach einer Feinstaubmessstation für die Detmolder Straße ausreichend berücksichtigt. Diese Forderung wurde damals von Seiten der Stadt Bielefeld und den Gutachtern mit der Argumentation abgewiesen, dass der Aussagewert von Gutachten höher zu bewerten ist, als Messergebnisse von nur einem Standort. Von Seiten mehrerer anerkannter Gutachter wurde für unsere Klage bestätigt, dass die bisher vorliegenden Messergebnisse die in den Gutachten berechneten und prognostizierten Grenzwertüberschreitungen der zulässigen Jahresmittel- und Tagesmittelwerte an der Detmolder und Stapenhorststraße bestätigen. Weitere Messungen werden zur Beurteilung, ob Grenzwertüberschreitungen vorliegen, nicht als sinnvoll angesehen.

Wir kritisieren, dass sich das Gericht für seine Entscheidung fast drei Monate Zeit genommen hat. Trotzdem sahen sich die Richter nicht in der Lage in der Frage, ob die Schadstoffbelastung auch aufgrund von Gutachten beurteilt werden kann, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nachzugehen. Es sei nicht geklärt, ob überhaupt ein besser geeigneter Standort als der bisherige an der Stapenhorststraße gefunden werden kann. Dieser ist selbst von der Bezirksregierung als ungünstig bezeichnet worden, weil er u.a. in einer Frischluftschneise liegt und deshalb nicht die wirkliche Luftschadstoffbelastung an der Stapenhorststraße misst. Dass ein Messcontainer, wie z.B. in Dortmund auch in Parkbuchten direkt an der Straße aufgestellt werden kann, hat das Gericht nicht untersucht, obwohl dies von uns vorgetragen worden ist. Auch dass die Messergebnisse von dem bisherigen ungünstigen Messstandort auf die höher belasteten Straßenabschnitte hochgerechnet werden können, hat das Gericht nicht berücksichtigt.

Hier wurde nach dem Motto entschieden, „was nicht sein soll, das nicht sein kann!“ Diese Denkweise verschließt sich dem Problem der durch mehrere Gutachten belegten, die Gesundheit gefährdenden Luftschadstoffbelastung in Bielefeld. **Trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Luftreinhalteplanung seit dem 1.1.2005 wird von den Verantwortlichen weiter „auf Zeit gespielt“, auf Kosten der Gesundheit der Bürger**, weil angeblich noch nicht genügend Datenmaterial zur Verfügung steht. In anderen Städten (z.B. Düsseldorf u. Dortmund) mit vergleichbaren Belastungen existieren längst Aktionspläne, deren Maßnahmen bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Auch das Gericht weigert sich, diese Realität wahrzunehmen. Dies ist nicht nur unwissenschaftlich, sondern verhindert auch, dass durch einen Aktionsplan die gesetzlichen Grenzwerte zum Gesundheitsschutz für uns Bürgerinnen und Bürger eingehalten werden könnten.

Mit freundlichem Gruß für die

BürgerInneninitiative SICHERE Detmolder Straße

Martin Schmelz

Unser **Spendenkonto:**

BürgerInneninitiative Sichere Detmolder Straße e.V.,

**Konto-Nr. 750 206 36, BLZ 480 501 61 (Sparkasse Bielefeld).**